

bratschi  
wiederkehr  
& buob



## Das neue Erwachsenenschutzrecht

Rechtsanwältin Annina Schreiner, M.A. HSG in Law  
Rechtsanwalt lic.iur. HSG Pascal Diethelm, Fachanwalt SAV Familienrecht

2. Dezember 2013

bratschi  
wiederkehr  
& buob

Annina Schreiner



**Die Beistandschaften**

# Voraussetzungen

## Art. 390 ZGB

- <sup>1</sup> Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet eine Beistandschaft, wenn eine volljährige Person:
1. wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden **Schwächezustands** ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann;
  2. wegen **vorübergehender Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit** in Angelegenheiten, die erledigt werden müssen, weder selber handeln kann noch eine zur Stellvertretung berechnigte Person bezeichnen hat.
- <sup>2</sup> Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu berücksichtigen.
- <sup>3</sup> Die Beistandschaft wird **auf Antrag** der betroffenen oder einer nahestehenden Person oder **von Amtes wegen** errichtet.

# Allgemeine Grundsätze

## Art. 388 ZGB

- <sup>1</sup> Die behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes stellen das **Wohl** und den **Schutz** hilfsbedürftiger Personen sicher.
- <sup>2</sup> Sie sollen die **Selbstbestimmung** der betroffenen Person so weit wie möglich erhalten und fördern.

## Art. 389 ZGB

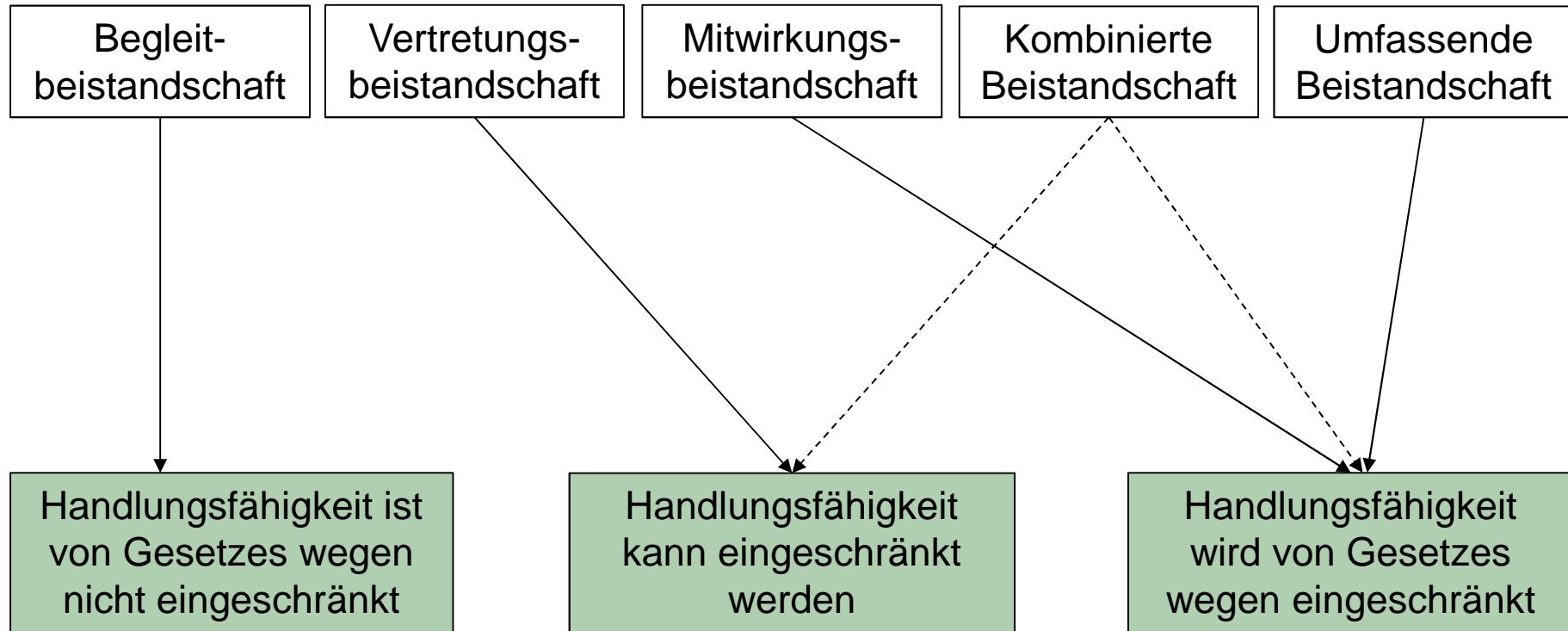
- <sup>1</sup> Die Erwachsenenschutzbehörde ordnet eine Massnahme an, wenn:
1. die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person durch die Familie, andere nahestehende Personen oder private oder öffentliche Dienste **nicht ausreicht** oder von vornherein als ungenügend erscheint;
  2. bei Urteilsunfähigkeit der hilfsbedürftigen Person keine oder keine ausreichende eigene Vorsorge getroffen worden ist und die Massnahmen von Gesetzes wegen nicht genügen.
- <sup>2</sup> Jede behördliche Massnahme muss **erforderlich und geeignet** sein.

# Altes Vormundschaftsrecht

- Beistandschaft
- Beiratschaft
- Vormundschaft

| Bisheriges Recht   |   | Neues Recht                                |
|--|---|--|
| Beistandschaft auf eigenes Begehren, Art. 394 aZGB                                   | → | Begleitbeistandschaft, Art. 393 ZGB        |
| Beistandschaft gemäss Art. 392 f. ZGB; Verwaltungsbeiratschaft, Art. 395 Abs. 2 aZGB | → | Vertretungsbeistandschaft, Art. 394 f. ZGB |
| Mitwirkungsbeiratschaft, Art. 395 Abs. 1 aZGB  | → | Mitwirkungsbeistandschaft, Art. 396 ZGB    |
| Entmündigung, Art. 369-372 aZGB  | → | Umfassende Beistandschaft, Art. 398 ZGB    |

# Arten von Beistandschaften



# Auskunfts- und Verfügungsrecht

|                        | <b>Begleit-/ Vertretungsbeistandschaft ohne Vermögensverwaltung</b> | <b>Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung</b>         | <b>Mitwirkungsbeistandschaft</b> | <b>Umfassende Beistandschaft</b>                               |
|------------------------|---|--|----------------------------------|--|
| <b>Auskunftsrecht</b>  | Kunde allein  | Kunde und Beistand   | Kunde und Beistand               | Beistand allein<br><br>ausser:<br>Beträge zur freien Verfügung |
| <b>Verfügungsrecht</b> | Kunde allein  | nach Verfügung KESB<br><br>sicher zusätzlich:<br>Beistand allein | nach Verfügung KESB              | Beistand allein  |

## Urkunde über die Ernennung zum Beistand

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Region Gossau ernennt für

**<Name Vorname>**, **<Geburtsdatum>**,  
von **<Heimatort>**, mit zivilrechtlichem Wohnsitz in **<Ort>**, **<Strasse>**

zum Beistand

**<Name Vorname>**, **<Adresse>**

Die Beistandschaft besteht gemäss Art. 395 Abs. 1 – 3 ZGB.

Der Beistand hat den Auftrag:

- a)
- b)

9201 Gossau, **<Datum>**

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde  
Region Gossau

Präsident

Protokollführerin

Diese Ernennungsurkunde gilt gegenüber jedermann als Ausweis des Beistandes betreffend seiner Vertretungsbefugnisse.



# Eigenes Handeln der KESB

## Art. 392 ZGB

Erscheint die Errichtung einer Beistandschaft wegen des Umfangs der Aufgaben als offensichtlich unverhältnismässig, so kann die Erwachsenenschutzbehörde:

1. von sich aus das Erforderliche vorkehren, namentlich die Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft erteilen;
2. einer Drittperson für einzelne Aufgaben einen Auftrag erteilen; oder
3. eine geeignete Person oder Stelle bezeichnen, der für bestimmte Bereiche Einblick und Auskunft zu geben sind.

# Person des Beistands

## Art. 400 Abs. 1 ZGB

<sup>1</sup> Die Erwachsenenschutzbehörde ernennt als Beistand oder Beiständin eine natürliche Person, die für die vorgesehenen Aufgaben **persönlich und fachlich geeignet** ist, die dafür **erforderliche Zeit** einsetzen kann und die **Aufgaben selber wahrnimmt**. Bei besonderen Umständen können mehrere Personen ernannt werden.

# Kompetenzen

- Personensorge
- Vermögenssorge
- Rechtsverkehr

# Vermögenssorge

## Art. 408 ZGB

<sup>1</sup> Der Beistand oder die Beiständin verwaltet die Vermögenswerte **sorgfältig** und nimmt **alle Rechtsgeschäfte** vor, die **mit der Verwaltung zusammenhängen**.

<sup>2</sup> Insbesondere kann der Beistand oder die Beiständin:

1. mit befreiender Wirkung die von Dritten geschuldete Leistung für die betroffene Person entgegennehmen;
2. soweit angezeigt Schulden bezahlen;
3. die betroffene Person nötigenfalls für die laufenden Bedürfnisse vertreten.

<sup>3</sup> Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Anlage und die Aufbewahrung des Vermögens.

## Art. 409 ZGB

Der Beistand oder die Beiständin stellt der betroffenen Person aus deren Vermögen **angemessene Beträge zur freien Verfügung**.

# Verbotene Geschäfte

## Art. 412 Abs. 1 ZGB

<sup>1</sup> Der Beistand oder die Beiständin darf in Vertretung der betroffenen Person **keine Bürgschaften** eingehen, **keine Stiftungen** errichten und **keine Schenkungen** vornehmen, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke.

# Zustimmungsbedürftige Geschäfte

## Art. 416 ZGB

<sup>1</sup> Für folgende Geschäfte, die der Beistand oder die Beiständin in Vertretung der betroffenen Person vornimmt, ist die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde erforderlich:

1. [...];

4. **Erwerb, Veräußerung, Verpfändung und andere dingliche Belastung von Grundstücken** sowie Erstellen von Bauten, das über ordentliche Verwaltungshandlungen hinausgeht;

5. **Erwerb, Veräußerung und Verpfändung anderer Vermögenswerte** sowie Errichtung einer Nutzniessung daran, **wenn diese Geschäfte nicht unter die Führung der ordentlichen Verwaltung und Bewirtschaftung fallen**;

6. **Aufnahme und Gewährung von erheblichen Darlehen**, Eingehung von wechselrechtlichen Verbindlichkeiten;

9. [...].

<sup>2</sup> Die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde ist nicht erforderlich, wenn die urteilsfähige betroffene Person ihr Einverständnis erteilt und ihre Handlungsfähigkeit durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt ist.

# Vermögenssorge

- Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV; SR 211.223.11)
- Empfehlungen der SBVg und der KOKES zur Vermögensverwaltung gemäss Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom Juli 2013

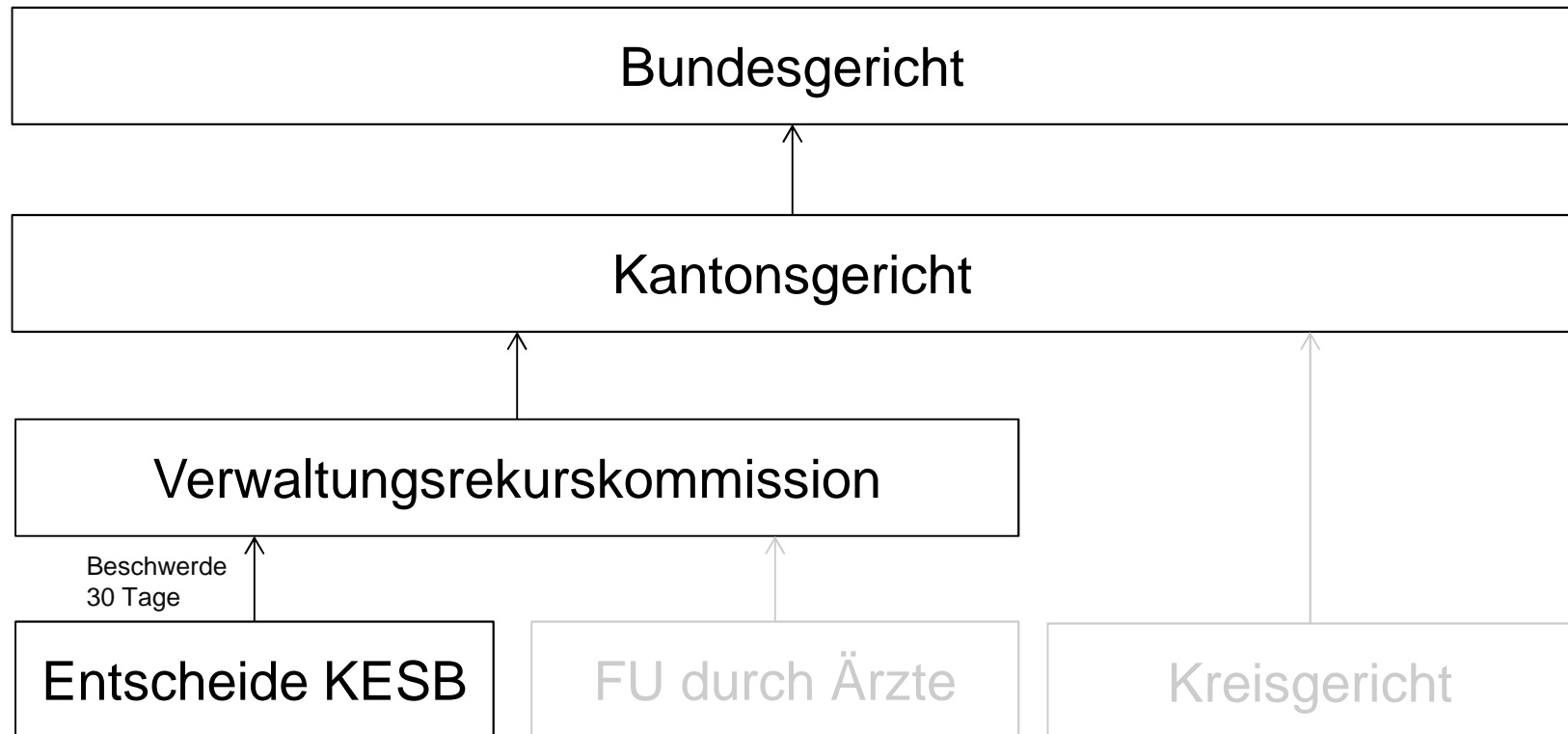
# Vorgehen gegen den Beistand

## Art. 419 ZGB

**Gegen Handlungen oder Unterlassungen** des Beistands oder der Beiständin sowie einer Drittperson oder Stelle, der die Erwachsenenschutzbehörde einen Auftrag erteilt hat, kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person und jede Person, die ein rechtlich geschütztes Interesse hat, die **Erwachsenenschutzbehörde anrufen**.



# Beschwerde gegen die KESB



# Ende der Beistandschaft

## Art. 399 ZGB

- <sup>1</sup> Die Beistandschaft endet von Gesetzes wegen mit dem **Tod der betroffenen Person.**
- <sup>2</sup> Die Erwachsenenschutzbehörde hebt eine Beistandschaft auf Antrag der betroffenen oder einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen auf, sobald **für die Fortdauer kein Grund mehr besteht.**

bratschi  
wiederkehr  
& buob

Pascal Diethelm  
Fachanwalt SAV Familienrecht



**Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung**

# Vorsorgeauftrag

## Art. 360 ZGB

- <sup>1</sup> Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die **Personensorge** oder die **Vermögenssorge** zu übernehmen oder sie **im Rechtsverkehr zu vertreten**.
- <sup>2</sup> Sie muss die **Aufgaben**, die sie der beauftragten Person übertragen will, umschreiben und kann **Weisungen** für die Erfüllung der Aufgaben erteilen.
- <sup>3</sup> Sie kann für den Fall, dass die beauftragte Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, **Ersatzverfügungen** treffen.

# Errichtung des Vorsorgeauftrages

## Art. 361 ZGB

- <sup>1</sup> Der Vorsorgeauftrag ist **eigenhändig** zu errichten oder **öffentlich zu beurkunden**.
- <sup>2</sup> Der eigenhändige Vorsorgeauftrag ist von der auftraggebenden Person von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und zu unterzeichnen.
- <sup>3</sup> Das Zivilstandsamt trägt auf Antrag die Tatsache, dass eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, und den Hinterlegungsort in die zentrale Datenbank ein. [...]

# Vorgehen der Erwachsenenschutzbehörde

## Art. 363 ZGB

- <sup>1</sup> Erfährt die Erwachsenenschutzbehörde, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, und ist ihr nicht bekannt, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, so **erkundigt** sie **sich** beim Zivilstandsamt.
- <sup>2</sup> Liegt ein Vorsorgeauftrag vor, so **prüft** die Erwachsenenschutzbehörde, ob:
1. dieser gültig errichtet worden ist;
  2. die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit eingetreten sind;
  3. die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist; und
  4. weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes erforderlich sind.
- <sup>3</sup> Nimmt die beauftragte Person den Vorsorgeauftrag an, so weist die Behörde sie auf ihre Pflichten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag hin und händigt ihr eine **Urkunde** aus, die ihre Befugnisse wiedergibt.

*(vgl. auch Art. 364 und 368 ZGB)*

## **Bankenspezifische Fragestellungen**

- **Empfehlungen der SBVg und der KOKES zur Vermögensverwaltung gemäss Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom Juli 2013**
- **Melderecht oder –pflicht der Banken bei Urteilsunfähigkeit des Bankkunden?**
- **Gesetzliches Vertretungsrecht des Ehegatten**

# Bankenspezifische Fragestellungen

## Melderecht oder –pflicht der Banken bei Urteilsunfähigkeit des Bankkunden?

### Art. 397a OR

Wird der Auftraggeber voraussichtlich dauernd urteilsunfähig, so muss der Beauftragte die Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Auftraggebers benachrichtigen, wenn eine solche Meldung zur Interessenwahrung angezeigt erscheint. => Vorbehalt Berufsgeheimnis!

### Art. 453 ZGB

<sup>1</sup> Besteht die ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt, so arbeiten die Erwachsenenschutzbehörde, die betroffenen Stellen und die Polizei zusammen.

<sup>2</sup> Personen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, sind in einem solchen Fall berechtigt, der Erwachsenenschutzbehörde Mitteilung zu machen.



# Bankenspezifische Fragestellungen

## Gesetzliches Vertretungsrecht des Ehegatten

### Art. 374 ZGB

<sup>1</sup> Wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner mit einer Person, die urteilsunfähig wird, einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet, hat **von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht, wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch eine entsprechende Beistandschaft besteht.**

<sup>2</sup> Das Vertretungsrecht umfasst:

1. alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind;
2. die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte; und
3. nötigenfalls die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen.

<sup>3</sup> Für Rechtshandlungen im Rahmen der **ausserordentlichen Vermögensverwaltung** muss der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einholen.

# Patientenverfügung

## Art. 370 Abs. 1 und 2 ZGB

- <sup>1</sup> Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen **medizinischen Massnahmen** sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt.
- <sup>2</sup> Sie kann auch eine **natürliche Person bezeichnen**, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Sie kann dieser Person Weisungen erteilen.

# Vertretungsberechtigte Personen

## Art. 378 Abs. 1 ZGB

<sup>1</sup> Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:

1. die in einer **Patientenverfügung** oder in einem **Vorsorgeauftrag** bezeichnete Person;
2. der **Beistand** oder die **Beiständin** mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. wer als **Ehegatte, eingetragene Partnerin** oder **eingetragener Partner** einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;

4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen **gemeinsamen Haushalt** führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
5. die **Nachkommen**, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
6. die **Eltern**, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
7. die **Geschwister**, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

# Errichtung der Patientenverfügung

## Art. 371 Abs. 1 und 2 ZGB

- <sup>1</sup> Die Patientenverfügung ist **schriftlich** zu errichten, zu **datieren** und zu **unterzeichnen**.
- <sup>2</sup> Wer eine Patientenverfügung errichtet hat, kann diese Tatsache und den Hinterlegungsort auf der **Versichertenkarte** eintragen lassen. [...]

# Kennntnisnahme der Patientenverfügung

## Art. 372 Abs. 1 ZGB

- <sup>1</sup> Ist die Patientin oder der Patient urteilsunfähig und ist nicht bekannt, ob eine Patientenverfügung vorliegt, so klärt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt dies **anhand der Versichertenkarte** ab. Vorbehalten bleiben dringliche Fälle.

# Wirksamkeit der Patientenverfügung

## Art. 372 Abs. 2 ZGB

<sup>2</sup> Die Ärztin oder der Arzt entspricht der Patientenverfügung, ausser wenn diese **gegen gesetzliche Vorschriften verstösst** oder wenn **begründete Zweifel** bestehen, dass sie auf freiem Willen beruht oder noch dem mutmasslichen Willen der Patientin oder des Patienten entspricht.

bratschi  
wiederkehr  
& buob



**Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.**